

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegegesetz)

	<u>Alte Regelung</u>	<u>Änderung Vorlage 1478/2024</u>	<u>Neue Regelung</u>
1.	Für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Leistung Kindertagespflege erhebt der Landkreis Gießen gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten <b>pauschalierte</b> Kostenbeiträge. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ <i>pauschalierte</i> “ gestrichen.	Für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Leistung Kindertagespflege erhebt der Landkreis Gießen gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2.	Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Die Höhe der <b>pauschalierten</b> Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.	In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ <i>pauschalierten</i> “ gestrichen.	Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
3.	Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die nachweislich über 45 Tage pro Kalenderjahr hinausgehen, erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge durch den Landkreis Gießen.	§ 5 Abs. 5 wird nach dem Wort „ <i>Gießen</i> “ ergänzt um die Worte:  „ <i>zum Ende der Betreuung oder des betreffenden Kalenderjahres</i> “	Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die nachweislich über 45 Tage pro Kalenderjahr hinausgehen, erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine anteilige Rückerstattung der Kostenbeiträge durch den Landkreis Gießen <b>zum Ende der Betreuung oder des betreffenden Kalenderjahres</b> .
4.		§ 5 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:  „ <i>Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der Kostenbeiträge um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.</i> “	<b>Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der Kostenbeiträge um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.</b>

5.	<p>Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung kostenpflichtig besuchen, ermäßigen sich die Kostenbeiträge für das zweite und dritte Kind jeweils um die Hälfte. Für die Betreuung ab dem vierten Kind werden keine Kostenbeiträge mehr erhoben. Dies gilt nur, wenn die Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Gießen besuchen.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Satz 1 wird nach dem Wort „Hälfte“ ergänzt um die Worte:</p> <p>„des regulären Kostenbeitrages“</p> <p>b) Satz 3 wird gestrichen.</p>	<p>Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung kostenpflichtig besuchen, ermäßigen sich die Kostenbeiträge für das zweite und dritte Kind jeweils um die Hälfte des regulären Kostenbeitrages. Für die Betreuung ab dem vierten Kind werden keine Kostenbeiträge mehr erhoben.</p>
6.	<p>Die laufenden Geldleistungen werden in pauschalierter Form nach Anlage 2 dieser Satzung gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Der Landkreis Gießen überprüft jährlich die Angemessenheit der laufenden Geldleistungen.</p>	<p>In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in pauschalierter Form“ gestrichen.</p>	<p>Die laufenden Geldleistungen werden nach Anlage 2 dieser Satzung gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Der Landkreis Gießen überprüft jährlich die Angemessenheit der laufenden Geldleistungen.</p>
7.	<p>Die Pauschale setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem vom Landkreis Gießen ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII,</li> <li>2. der angemessenen Abgeltung des Sachaufwands (in Anlehnung an die bundesweit steuerlich festgelegte Betriebskostenpauschale für Kindertagespflegepersonen) und</li> <li>3. dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB.</li> </ol>	<p>§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>„Die laufenden Geldleistungen setzen sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem vom Landkreis Gießen ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und</li> <li>2. der angemessenen Abgeltung des Sachaufwands (entsprechend der Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Sachaufwands in der Kindertagespflege des Landkreises Gießen).“</li> </ol>	<p>Die laufenden Geldleistungen setzen sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem vom Landkreis Gießen ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und</li> <li>2. der angemessenen Abgeltung des Sachaufwands (entsprechend der Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Sachaufwands in der Kindertagespflege des Landkreises Gießen).</li> </ol>
8.	<p>Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in den zu zahlenden pauschalieren laufenden Geldleistungen enthalten. Eine Anrechnung des Betrages auf den vom Landkreis Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu</p>	<p>In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „pauschalieren“ gestrichen.</p>	<p>Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in den zu zahlenden laufenden Geldleistungen enthalten. Eine Anrechnung des Betrages auf den vom Landkreis Gießen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu</p>

	leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen findet statt.		leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen findet statt.
9.		<p>§ 7 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:</p> <p><i>„Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der laufenden Geldleistung um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.“</i></p>	<p>Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der laufenden Geldleistung um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.</p>
10.		<p>§ 7 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:</p> <p><i>„Wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt, reduzieren sich die laufenden Geldleistungen um jeglichen Sachaufwand.“</i></p>	<p>Wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt, reduzieren sich die laufenden Geldleistungen um jeglichen Sachaufwand.</p>
11.	<p>Die Beträge der Förderleistung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung sind in <b>drei</b> Leistungsstufen gestaffelt, um besondere Förderleistungen der Kindertagespflegepersonen zu honorieren. Sobald die jeweils zusätzlichen Leistungskriterien erfüllt sind, kann <b>auf Antrag</b> ein Stufenaufstieg gewährt werden.</p> <p><b>Stufe 1</b> (Einstiegsstufe):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung der unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien und</li> <li>• eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Un-</li> </ul>	<p>§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird das Wort „<i>drei</i>“ ersetzt durch folgendes neues Wort:</p> <p>„<i>zwei</i>“</p> <p>b) In Satz 2 werden die Worte „<i>auf Antrag</i>“ gestrichen.</p> <p>c) Stufe 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><b>„Stufe 2:</b></p>	<p>Die Beträge der Förderleistung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung sind in <b>zwei</b> Leistungsstufen gestaffelt, um besondere Förderleistungen der Kindertagespflegepersonen zu honorieren. Sobald die jeweils zusätzlichen Leistungskriterien erfüllt sind, kann ein Stufenaufstieg gewährt werden.</p> <p><b>Stufe 1</b> (Einstiegsstufe):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung der unter § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Kriterien und</li> <li>• eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens</li> </ul>

<p>terrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts oder einem gleichwertigen Angebot und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der erfolgreiche Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder alle zwei Jahre und</li> <li>• eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von jährlich 20 Unterrichtseinheiten</li> </ul> <p><b>Stufe 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegen des zweistufigen Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit 300 Unterrichtseinheiten oder einem gleichwertigen Angebot oder</li> <li>• eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson oder</li> <li>• eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft im Sinne von § 25b HKJGB und</li> <li>• flexible Öffnungszeiten von mindestens 30 Wochenstunden, die sich am Bedarf der Kinder und der Erziehungsberechtigten orientieren</li> </ul> <p><b>Stufe 3:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei weitere Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und</li> <li>• ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (Fünf-Tage-Woche)</li> </ul> <p>Für Kindertagespflegepersonen, denen bisher besondere Förderleistungsstufen nach § 3 Abs. 4 der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen vom 7. Mai</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung aller Voraussetzungen der Stufe 1 (Einstiegsstufe) und eines der nachfolgenden Kriterien:</li> <li>• Eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson und Vorliegen des zweistufigen Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit 300 Unterrichtseinheiten oder einem gleichwertigen Angebot</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson und eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft im Sinne von § 25b HKJGB</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson“</li> </ul> <p>d) Stufe 3 wird gestrichen.</p> <p>e) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>„Für Kindertagespflegepersonen, denen bisher besondere Förderleistungsstufen nach § 3 Abs. 4 der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2018 und nach § 8 Abs. 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in deren Fassungen vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 anerkannt wurden, wird ein Bestandsschutz gewährt.“</p> <p>f) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:</p>	<p>160 Unterrichtseinheiten nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts oder einem gleichwertigen Angebot und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der erfolgreiche Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder alle zwei Jahre und</li> <li>• eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von jährlich 20 Unterrichtseinheiten</li> </ul> <p><b>Stufe 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung aller Voraussetzungen der Stufe 1 (Einstiegsstufe) und eines der nachfolgenden Kriterien:</li> <li>• Eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson und Vorliegen des zweistufigen Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit 300 Unterrichtseinheiten oder einem gleichwertigen Angebot</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson und eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft im Sinne von § 25b HKJGB</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson</li> </ul> <p>Für Kindertagespflegepersonen, denen bisher besondere Förderleistungsstufen nach § 3 Abs. 4 der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen vom 7.</p>
---	--	--

	<p>2018 anerkannt wurden, wird ein Bestandsschutz bis zum 30. Juni 2024 gewährt. Hierfür sind 30 Stunden Aufbauqualifizierung für das Kalenderjahr 2023 letztmalig nachzuweisen.</p>	<p>„Kindertagespflegepersonen in den ehemaligen Stufen 2 und 3 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in deren Fassungen vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 werden der Stufe 2 dieser Satzung zugeordnet.“</p>	<p>Mai 2018 und nach § 8 Abs. 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in deren Fassungen vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 anerkannt wurden, wird ein Bestandsschutz gewährt. Kindertagespflegepersonen in den ehemaligen Stufen 2 und 3 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in deren Fassungen vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 werden der Stufe 2 dieser Satzung zugeordnet.</p>																
<p>12.</p>	<p>Die Darstellung der pauschalierten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten in Tabellenform ist in der Synopse nicht möglich.</p> <p>Siehe Anlage 1 der Satzung, geändert am 11. Dezember 2023, in der Fassung vom 1. März 2023.</p>	<p>Die Anlage 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:</p> <p><b>„Anlage 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen</b></p> <p><b><u>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2025</u></b></p> <p><i>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat</i></p> <table data-bbox="887 895 1473 1034"> <tr> <td>Mit Verpflegung</td> <td>1,95 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>Ohne Verpflegung</td> <td>1,43 € pro Stunde</td> </tr> </table> <p><b><u>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2026</u></b></p> <p><i>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat</i></p> <table data-bbox="887 1315 1473 1453"> <tr> <td>Mit Verpflegung</td> <td>2,25 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>Ohne Verpflegung</td> <td>1,73 € pro Stunde</td> </tr> </table>	Mit Verpflegung	1,95 € pro Stunde	Ohne Verpflegung	1,43 € pro Stunde	Mit Verpflegung	2,25 € pro Stunde	Ohne Verpflegung	1,73 € pro Stunde	<p><b>„Anlage 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen</b></p> <p><b><u>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2025</u></b></p> <p>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat</p> <table data-bbox="1496 794 2029 933"> <tr> <td>Mit Verpflegung</td> <td>1,95 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>Ohne Verpflegung</td> <td>1,43 € pro Stunde</td> </tr> </table> <p><b><u>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2026</u></b></p> <p>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat</p> <table data-bbox="1496 1209 2029 1348"> <tr> <td>Mit Verpflegung</td> <td>2,25 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>Ohne Verpflegung</td> <td>1,73 € pro Stunde</td> </tr> </table> <p><b><u>Berechnungsformel der monatlichen Kostenbeiträge:</u></b></p>	Mit Verpflegung	1,95 € pro Stunde	Ohne Verpflegung	1,43 € pro Stunde	Mit Verpflegung	2,25 € pro Stunde	Ohne Verpflegung	1,73 € pro Stunde
Mit Verpflegung	1,95 € pro Stunde																		
Ohne Verpflegung	1,43 € pro Stunde																		
Mit Verpflegung	2,25 € pro Stunde																		
Ohne Verpflegung	1,73 € pro Stunde																		
Mit Verpflegung	1,95 € pro Stunde																		
Ohne Verpflegung	1,43 € pro Stunde																		
Mit Verpflegung	2,25 € pro Stunde																		
Ohne Verpflegung	1,73 € pro Stunde																		

		<p><u>Berechnungsformel der monatlichen Kostenbeiträge:</u>  <i>Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33</i></p> <p><i>Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie Erlass und Ermäßigung der Kostenbeiträge sind § 5 und § 6 der Kindertagespflege-satzung zu entnehmen.“</i></p>	<p>Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33</p> <p>Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie Erlass und Ermäßigung der Kostenbeiträge sind § 5 und 6 der Kindertagespflege-satzung zu entnehmen.“</p>																
13.	<p>Die Darstellung der pauschalierten laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen in Tabellenform ist in der Synopse nicht möglich.</p> <p>Siehe Anlage 2 der Satzung, geändert am 11. Dezember 2023, in der Fassung vom 1. März 2023.</p>	<p>Die Anlage 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:</p> <p><b>„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen</b></p> <p><b><u>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2025</u></b></p> <p><i>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat</i></p> <p><b><u>Stufe 1</u></b></p> <p><b>unter drei Jahren</b></p> <table data-bbox="887 967 1462 1106"> <tr> <td>mit Verpflegung</td> <td>6,28 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>ohne Verpflegung</td> <td>5,76 € pro Stunde</td> </tr> </table> <p>(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 4,46 €)</p> <p><b>ab drei Jahren</b></p> <table data-bbox="887 1281 1462 1420"> <tr> <td>mit Verpflegung</td> <td>4,84 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>ohne Verpflegung</td> <td>4,32 € pro Stunde</td> </tr> </table>	mit Verpflegung	6,28 € pro Stunde	ohne Verpflegung	5,76 € pro Stunde	mit Verpflegung	4,84 € pro Stunde	ohne Verpflegung	4,32 € pro Stunde	<p><b>„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen</b></p> <p><b><u>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2025</u></b></p> <p>Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat</p> <p><b><u>Stufe 1</u></b></p> <p><b>unter drei Jahren</b></p> <table data-bbox="1496 903 2107 1106"> <tr> <td>mit Verpflegung</td> <td>6,28 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>ohne Verpflegung</td> <td>5,76 € pro Stunde</td> </tr> </table> <p>(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 4,46 €)</p> <p><b>ab drei Jahren</b></p> <table data-bbox="1496 1177 2107 1380"> <tr> <td>mit Verpflegung</td> <td>4,84 € pro Stunde</td> </tr> <tr> <td>ohne Verpflegung</td> <td>4,32 € pro Stunde</td> </tr> </table> <p>(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 3,02 €)</p> <p><b><u>Stufe 2</u></b></p>	mit Verpflegung	6,28 € pro Stunde	ohne Verpflegung	5,76 € pro Stunde	mit Verpflegung	4,84 € pro Stunde	ohne Verpflegung	4,32 € pro Stunde
mit Verpflegung	6,28 € pro Stunde																		
ohne Verpflegung	5,76 € pro Stunde																		
mit Verpflegung	4,84 € pro Stunde																		
ohne Verpflegung	4,32 € pro Stunde																		
mit Verpflegung	6,28 € pro Stunde																		
ohne Verpflegung	5,76 € pro Stunde																		
mit Verpflegung	4,84 € pro Stunde																		
ohne Verpflegung	4,32 € pro Stunde																		

(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 3,02 €)

**Stufe 2**

**unter drei Jahren**

mit Verpflegung 6,83 € pro Stunde

ohne Verpflegung 6,31 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 5,01 €)

**ab drei Jahren**

mit Verpflegung 5,39 € pro Stunde

ohne Verpflegung 4,87 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 3,57 €)

**Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung:**

Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33

Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält.“

**unter drei Jahren**

mit Verpflegung 6,83 € pro Stunde

ohne Verpflegung 6,31 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 5,01 €)

**ab drei Jahren**

mit Verpflegung 5,39 € pro Stunde

ohne Verpflegung 4,87 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ ohne Verpflegung 1,82 €/ 1,30 € und Förderleistung 3,57 €)

**Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung:**

Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33

Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält.“